

Hier finden sie einige Informationen zum wichtigen Thema Flugsicherheit und Datenschutz.

Wenn sie uns buchen, kümmern wir uns um die nötigen Genehmigungen für den Einsatz. Das ist in der Regel unproblematisch. Wenn wir für sie fliegen, ist der registrierte Pilot als Betreiber des Fluggeräts verantwortlich und kann rechtlich belangt werden. Der Pilot ist am Einsatzort allein verantwortlich für die Sicherheit und die bestimmungsgemäße Durchführung des Fluges. Nur er wird im Schadenfall zur Verantwortung gezogen.

Wir benötigen von ihnen lediglich

eine Erlaubnis des Grundstückseigentümers. Bei Aufnahmen im öffentlichen Raum kümmern wir uns bei den entsprechenden lokalen Behörden darum.

Hilfreiches

Sollte der Einsatz über einer Wohngegend geplant sein, ist es empfehlenswert, ihre Nachbarn über die geplanten Aufnahmen und den genauen Zeitpunkt zu informieren. Das gibt ihren Nachbarn die Möglichkeit, sich gegebenenfalls für den Zeitpunkt der Aufnahmen entsprechend zurückzuziehen. So kann sichergestellt werden, dass die Persönlichkeitsrechte dritter nicht verletzt werden.

Rechtliches

Bei der gewerblichen Nutzung einer Kamera-Drohne wird das verwendete Fluggerät als ein sogenanntes „unbemanntes Luftfahrtsystem“ eingestuft. Da in Deutschland der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen generell erlaubnispflichtig² ist, ergeben sich daraus einige Regeln und Verpflichtungen, an die wir uns unbedingt halten.

- sie hat eine Luftfahrt - Haftpflichtversicherung
- sie besitzt für den Betrieb mit einer Gesamtmasse bis 5 Kg eine allgemein gültige Aufstiegserlaubnis für Sachsen (andere Bundesländer werden vorab beantragt)
- für den Betrieb über 5Kg beantragen wir jeweils eine Einzel-Aufstiegserlaubnis³
- wir halten uns an die in Deutschland geltenden Datenschutzrichtlinien und verletzen keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter
- Wir halten uns an die geltenden zentralen Grundregeln und deren Nebenbestimmungen für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme

¹ im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

² gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

³ bei einer Einzel-Aufstiegserlaubnis entstehen Extrakosten in Höhe von 80 Euro

Folgende Regeln sind der Broschüre ‘ Kurzinformation über die Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen’ vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entnommen.

Die zentralen Grundregeln beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen

- Betrieb in Sichtweite des Steuerers.
- Maximale Flughöhe von 100 Metern über Grund.
- Kein Betrieb über Menschen und Menschenansammlungen.

Einige der wichtigsten Nebenbestimmungen bei einer Allgemeinerlaubnis

- Für die Vorbereitung des Betriebes sind alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die meteorologischen Bedingungen sowie die Luftraumverhältnisse einzuholen.
- Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde / Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von Naturschutz - rechtlichen Schutzgebieten ist die zuständige Naturschutzbehörde vorab zu informieren.
- Der Betrieb von UAS in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Innerhalb eines kontrollierten Luftraums ist vor dem Betrieb des UAS eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.
- Starts und Landungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Der Start und Landeplatz ist abzusichern.
- Das UAS ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Es muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen (darunter fallen z. B. auch Binnenwasserstraßen), Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden.
- Der UAS darf nur innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers betrieben werden. Ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ ist festzulegen.

- Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen können.
- Beim Betrieb von UAS ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das UAS hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen von Polizei und Rettungsdiensten ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen.
- Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
- Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis über den Einsatz des UAS zu führen (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb).
- Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Datenschutz – ein wichtiges Anliegen

Im Rahmen der Entscheidung über einen beantragten Aufstieg prüft die Luftfahrtbehörde unter anderem auch, ob die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden.

Dies bedeutet: Wenn bei der Antragsprüfung festgestellt wird, dass Datenschutzvorschriften durch die beabsichtigte Nutzung verletzt werden, wird keine Erlaubnis erteilt.

„Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 7 die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzen.“ [§ 16 Absatz 4 Satz 1 LuftVO]

Ebenso muss der Steuerer beim Einsatz des unbemannten Luftfahrtgerätes darauf achten, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte u. a. nicht verletzt werden.